

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel „Feuerwache“, hier: Inkrafttreten der Flächennutzungsplan-änderung nach § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

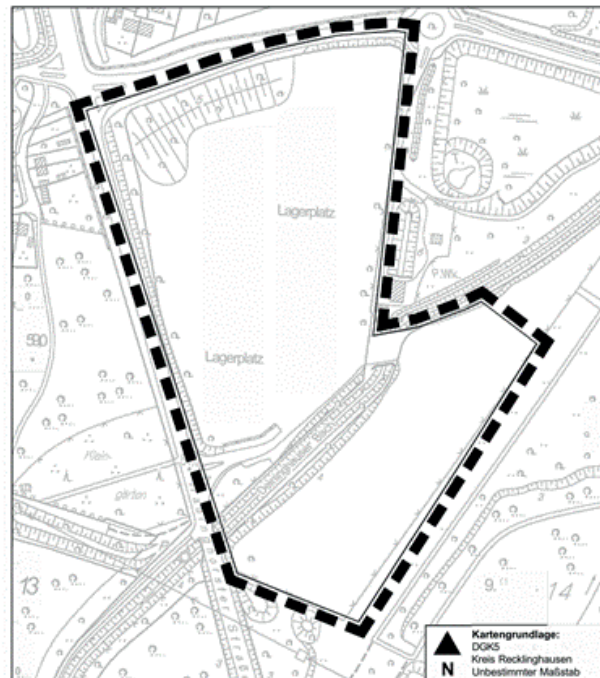
Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache“ liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, süd-östlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) / Klöcknerstraße. Bei dem Planbereich handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel, das bereits zurückgebaut wurde.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 9 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen durch die Habinghorster Straße (B 235),
- im Norden durch die Klöcknerstraße,
- im Osten durch die Grenze zwischen Ohmstraße und der Fläche für das Regenrückhaltebecken sowie
- im Süden durch die südlichen und südöstlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Rauxel, Flur 3, Flurstück 66, welche den Übergang zwischen Brachstandort und Landschaftsraum markieren.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.



Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Wiedernutzung des ehemaligen Kraftwerksstandorts und schafft die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Areals als gemischte Baufläche dargestellt. Der südlich des Deininghauser Bachs liegende frühere Kohleverladebahnhof ist als Wald dargestellt. Nördlich des Deininghauser Bachs werden künftig Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Kommunale Infrastruktur dargestellt. Im südlichen Plangebiet wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt und nicht durch Sportanlagen genutzte Bereiche werden zusätzlich als Sukzessionsfläche dargestellt. Die Darstellung als Grünfläche stellt gegenüber der bisherigen Darstellung als Wald eine Anpassung an die örtlich vorhandenen Gegebenheiten dar.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Da die Genehmigung nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort beim Bereich Stadt- und Umweltplanung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadt- und Umweltplanung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Castrop-Rauxel, den 17. Juni 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“, hier: Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 26.03.2026 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

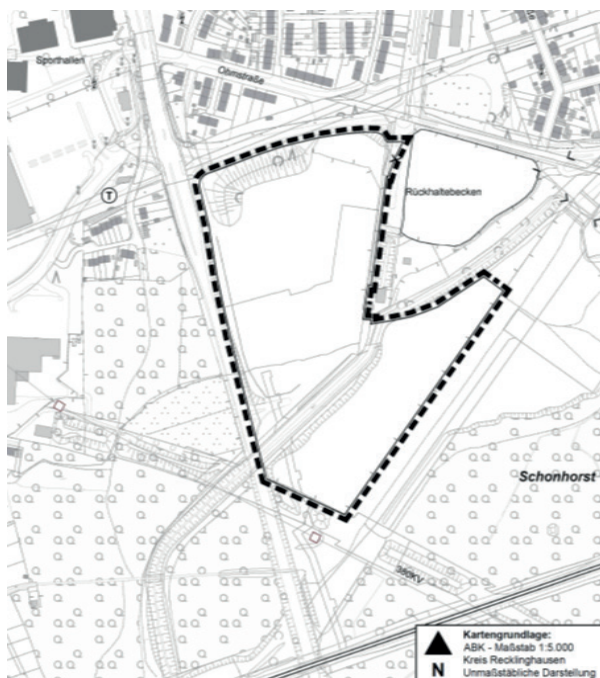
- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 10 und 11) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.
Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- c) den Bebauungsplan Nr. 259 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt."

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich Klöcknerstraße / Habinghorster Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“ umfasst eine rund 8,9 ha große Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel im Bereich zwischen Habinghorster Straße (B 235), Klöcknerstraße, Ohmstraße bzw. Pumpwerk und den südlich angrenzenden Freiflächen. Ziel der Planung ist die städtebauliche Nachnutzung der Industriebrache. Vorgesehen sind im nördlichen Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und kommunale Infrastruktur sowie eine Gemeinschaftsstellplatzanlage. Im südlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage vorgesehen. Ergänzend werden Grün- und Wasserflächen sowie Verkehrsflächen zur Erschließung gesichert.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort im Geoportal der Stadt Castrop-Rauxel oder im Bereich Stadt- und Umweltplanung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 259 „Feuerwache“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 17. Juni 2026

R. Kravanja
Bürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek vom 22.05.2026

Auf Grund des § 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Neufassung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und Zeitschriften, sowie audiovisuelle Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung und zur Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines

Erziehungsberechtigten erforderlich. Die kostenlosen Kinder- und Jugendausweise berechtigen nur zu einer Ausleihe von Medien aus der Kinder- und Jugendbibliothek.

- (4) Das Personal der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Medienangebote besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Benutzung der Medienbestände in den Räumen der Bibliothek ist kostenlos. Für das Ausleihen von Medien werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek darf nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis erfolgen.
- (2) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an.
- (3) Die Angaben der Leser/innen werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Benutzer/innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr diese Benutzungssatzung sowie die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel an und erteilen ihre Einwilligung zur elektronischen Speicherung ihrer personenbezogenen Daten. Für Benutzer/innen unter 16 Jahren erfolgt dies durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter.

- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen das Anmeldeformular von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen und dessen Personalausweis zwecks Überprüfung der Unterschrift vorlegen.
- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Sein Ver-

lust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften Benutzer/innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; für Benutzer/innen unter 16 Jahren haften deren gesetzliche Vertreter/innen.

- (2) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresgebühr an verlängert.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Leihfristen und -beschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
- (2) Die Leihfristen betragen für:

• Bücher	4 Wochen
• Hörbücher	4 Wochen
• Musik CDs	4 Wochen
• Zeitschriften	2 Wochen
• DVDs	2 Wochen
• Bibliothek der Dinge	2 Wochen, max. 1 Medium pro Bibliotheksausweis
• Konsolenspiele	2 Wochen
• Gesellschaftsspiele	2 Wochen, max. 1 Spiel pro Bibliotheksausweis
• Tonie-Figuren	2 Wochen, max. 3 Figuren pro Bibliotheksausweis

Die Anzahl der möglichen Entleihungen und die Benutzungsdauer können vom Bibliothekspersonal in begründeten Fällen beschränkt oder geändert werden.

- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören (Präsenzbestand) oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei Büchern mit dem Status „Neuerwerbung“ ist nur eine Verlängerung möglich.

- (5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Audiovisuelle Medien und Tonträger dürfen nur für den privaten Gebrauch entliehen werden; eine Nutzung für öffentliche Vorführungen ist nicht gestattet.

§ 5

Vorbestellungen

Entlehene Medien können gegen eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung vorbestellt werden. Die Ausleihe erfolgt in der Reihenfolge der Vorbestellungen. Die vorbestellten Medien werden für 2 Wochen bereitgestellt. Bücher mit dem Status „Neuerwerbung“ werden für sieben Tage bereitgestellt. Die Anzahl der Vorbestellungen kann vom Bibliothekspersonal in begründeten Fällen begrenzt werden. Die Vorbestellgebühr wird bei der Ausleihe fällig.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Beschaffung wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Rückgabe und Mahnung

- (1) Die entlehnenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten. Hierzu ist die Zustellung einer schriftlichen Mahnung oder Gebührenberechnung nicht Voraussetzung.
- (3) Eine Woche nach Fristablauf erfolgt die kostenpflichtige 1. Mahnung, nach einer weiteren Woche die 2. Mahnung. Bei erfolglosen Mahnungen werden die Medien auf dem Rechtsweg eingezogen bzw. Schadensersatzansprüche in Höhe des Gegenstandswertes der entlehnenen Medien zuzüglich der entstandenen Kosten geltend gemacht.
- (4) Spiele und CDs können nur komplett mit allen Beilagen, Beiheften etc. zurückgegeben werden. Fehlende Teile müssen auf Wunsch ersetzt werden.

- (5) Solange ein/e Benutzer/in mit der Rückgabe von Medien und der Zahlung von Versäumnisgebühren im Verzug ist, kann er/sie von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8 Fotokopien

In der Stadtbibliothek steht ein Kopiergerät zur Verfügung, das unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel benutzt werden kann. Benutzer/innen haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 9 Behandlung von Medien

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der/die Benutzer/in hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigen gilt auch das Umbiegen von Ecken, Anstreichen von Textstellen und Unterstreichungen oder Anmerkungen im Text.
- (2) Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums hat der/die Benutzer/in Ersatz zu leisten, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Bei Beschädigung oder Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Neuanschaffungswert. Für die Bearbeitung eines Ersatzexemplars fällt eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührensatzung an. Für Benutzer/innen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr haften deren gesetzliche Vertreter/innen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der/die Benutzer/in hat sich bei Entleihen der Medien von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (6) Für Schäden, die durch Software entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Eine Überprüfung der Software findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.

- (7) Entlehene Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Sie dürfen nicht überspielt, manipuliert, kopiert oder beschädigt werden. Für etwaige Beschädigungen haftet der/die Entleiher/in.

- (8) Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen muss der/die Entleiher/in für Ersatz sorgen. Ist Ersatz nicht möglich, muss das komplette Spiel ersetzt werden.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Die Benutzer/innen haften für selbstverschuldete Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen, Medien und technischen Geräten.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Sachen der Benutzer/innen.
- (4) Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (5) Rauchen ist in den Bibliotheksräumlichkeiten nicht gestattet. Dazu zählt auch die Benutzung von E-Zigaretten.
- (6) Jeder Diebstahl sowie jeder versuchte Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (7) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.
- (8) Tiere, mit Ausnahme von Blinden- oder Begleithunden, sperrige Güter, Fahrräder und sonstige Sportgeräte dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
- (9) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (10) Benutzer/innen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus der Bibliothek gewiesen und ganz, teilweise oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Regelungen für die Computernutzung

Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze unterliegt der „Benutzungssatzung“ der

Stadtbibliothek Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Allgemeines

Die Stadtbibliothek Castrop-Rauxel ist nicht verantwortlich für die Inhalte der aufgerufenen Internetseiten und Informationen. Bei der Nutzung der Arbeitsplätze ist es untersagt, Nachrichten oder Daten mit beleidigenden, rechtswidrigen, pornographischen Inhalten und/oder kommerzieller Werbung zu verschicken oder Seiten mit entsprechenden Inhalten aufzurufen.

Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (Newsgroups, Chats, etc.) einzuschränken.

Bei der Übermittlung persönlicher Daten (Kreditkarteninformationen, Passwörter etc.) über das Internet ist Vorsicht geboten. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Schäden und für Schäden gegenüber Dritten.

Beim Ausdrucken von Daten aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten. Die Installation von mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladener Software auf den Rechnern der Stadtbibliothek ist untersagt. Für die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Computer und Leitungen übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr.

(2) Benutzung

Um möglichst vielen Benutzer/innen der Stadtbibliothek den Zugang zu den Arbeitsplätzen zu ermöglichen, kann die Nutzungsdauer der Rechner pro Benutzer/in beschränkt werden. Vor Beginn der Nutzung muss ein gültiges Ausweisdokument unaufgefordert dem Bibliothekspersonal vorgelegt werden. Der Ausdruck aufgerufener Informationen wird über den angeschlossenen Netzwerkdrucker ermöglicht. Er ist kostenpflichtig und unterliegt den Bestimmungen der Gebührensatzung.

Während der PC-Nutzung besteht kein Anspruch auf Hilfeleistung seitens des Bibliothekspersonals.

(3) Benutzung durch Minderjährige

Benutzer/innen der Stadtbibliothek benötigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, um die PC-

Arbeitsplätze nutzen zu dürfen. Die Stadtbibliothek ist bemüht, durch den Einsatz spezieller Filtersoftware die technischen Vorkehrungen zum Jugendmedienschutz im Internet zu treffen und den Zugriff auf jugendgefährdende Webseiten zu unterbinden.

Verstöße gegen diese Regeln führen zum Ausschluss von der PC-Nutzung in der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel vom 08. Juli 2005 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22. Mai 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Mai 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel vom 22.05.2026

Auf Grund des § 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Neufassung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1 Jahresgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Kinder und Jugendliche
bis zum 17. Lebensjahr kostenlos

Schulen und Kindertageseinrichtungen	kostenlos
--------------------------------------	-----------

Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

für den Bücherausweis zur Ausleihe von Büchern und Zeitschriften	15.00 EUR
--	-----------

für den Medienausweis zur Ausleihe aller Medien einschließlich AV-Medien	20,00 EUR
--	-----------

Auf Antrag können die Gebühren bei Vorlage des entsprechenden Nachweises erlassen werden für:

Empfänger von Grundsicherung für
Arbeitssuchende als Leistung zur Sicherung
Des Lebensunterhalts nach SGB II gebührenfrei

Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt
nach SGB XII gebührenfrei

Insassen der Justizvollzugsanstalt gebührenfrei

CasPass-Inhaber	gebührenfrei
-----------------	--------------

Inhaber der Ehrenamtskarte gebührenfrei

Schüler*innen, Studierende, Auszubildende erhalten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung

für den **Bücherausweis** zur Ausleihe
von Büchern und Zeitschriften **7,50 EUR**

für den Medienausweis zur Ausleihe aller Medien einschließlich AV-Medien	10,00 EUR
--	-----------

§ 2 Säumnisgebühren

2.1 Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt:

1. Mahnung pro Medium	2,00 EUR
2. Mahnung pro Medium	4,00 EUR

2.2 Leistungsbescheid über Versäumnisgebühren und Medienersatzkosten	10,00 EUR
---	-----------

§ 3 Sonstige Gebühren

3.1 Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 EUR
---------------------------------------	----------

3.2 Vorbestellung pro Medium	1,00 EUR
------------------------------	----------

3.3 Vermittlung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr pro Bestellung und Medium	2,50 EUR
--	----------

3.4 Bearbeitungskosten für Medienersatz 2,00 EUR

3.5 Nutzung des Kopierers	
je DIN A4-Seite (schwarz-weiß)	0,10 EUR
je DIN A4-Seite (farbig)	0,70 EUR
je DIN A3-Seite (schwarz-weiß)	0,20 EUR
je DIN A3-Seite (farbig)	1,40 EUR

3.6 EDV-Ausdrucke (schwarz-weiß)	0,10 EUR
EDV-Ausdrucke (farbig)	0,70 EUR

3.7 Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben. Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel in der Fassung vom 25. November 2021 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22. Mai 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Mai 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.07.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verfahrensbeteiligungsprozess teilnehmen, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.